

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## **B E S C H E I D**

In dem aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 30.8.2013 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2013 geführten Verfahren ergeht gemäß § 38 Elektrizitäts- wirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, iVm § 7 Abs 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

### **I. Spruch**

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt folgende in Kapitel 4 des Netzentwicklungsplans 2013 (Planungszeitraum 2014-2023) von Austrian Power Grid AG aufgelisteten Projekte:

- Änderung im Netzentwicklungsplan 2012 bereits genehmigter Projekte:

- 11-6 380-kV-Leitung Dürnrohr - Sarasdorf: Montage 3./4. System
- 11-7 380-kV-Leitung St. Peter - Staatsgrenze DE (Isar/Ottenhofen)
- 11-9 UW Westtirol: 2. 380/220-kV-Umspanner
- 11-11 Zentralraum Oberösterreich
- 11-12 Reschenpassleitung
- 11-13 380-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT (Veneto Region)

- 11-14 Netzraum Kärnten
- 11-16 UW Greuth: 220-kV-Einbindung Merchant Line ENECO VALCANALE
- 11-17 UW St. Andrä: 110/20-kV-Netzabstützung KNG
- 11-19 UW Schwarzenbach: 380/110-kV-Einbindung KW Tauernmoos
- 11-22 UW Jochenstein: 220/110-kV-Netzabstützung EAG Netz
- 11-23 UW Villach Süd 220/110-kV-Netzabstützung KNG
- 11-24 UW Molln: 220-kV-Einbindung KW Energiespeicher Bernegger
- 12-1 Netzraum Kaprun: 380-kV-Ausbau UW Kaprun – NK Tauern
- 12-3 UW Zurndorf: 3. 380/110-kV-Umspanner NBS
- 12-5 UW Sarasdorf: 2. 380/110-kV-Umspanner EVN Netz und Anlagenerweiterung
- 12-6 UW Bisamberg: 3. 380/110-kV-Umspanner EVN Netz
- 12-7 UW Dürnrohr: 380-kV-Einbindung KW Dürnrohr EVN
- 12-8 UW Kainachtal: 4. 380/110-kV-Umspanner SNG
- 12-13 110-kV-Leitung Ernsthofen – Hessenberg: Ersatzneubau Mast 23-38
- 12-14 Ergänzungen 380-kV-Steiermarkleitung
- 12-15 Ergänzungen 380-kV-Salzburgleitung Abschnitt 1 NK St. Peter – UW Salzburg

- Neu eingereichte Projekte:

- 12-10 (n-1)-Optimierung Leitungen
  - 13-1 UW Obersielach: Dritter 380/220-kV-Umspanner
  - 13-2 Umstellung Westtirol – Staatsgrenze DE (Memmingen) auf 380 kV
  - 13-3 UW Bisamberg: Vierter 380/110-kV-Umspanner EVN Netz
  - 13-4 UW Groß-Enzersdorf: 220/110-kV-Netzabstützung WES
  - 13-5 UW Großraming: 110/30-kV-Netzabstützung EAG Netz
  - 13-6 UW Wien Südost: Einbindung 380-kV-Leitung nach Simmering WES
  - 13-7 UW Neusiedl/Zaya: 220/110-kV-Netzabstützung EVN Netz
  - 13-8 UW im Raum südlich von Wien: 380/110-kV-Netzabstützung WES
  - 13-9 UW Zurndorf: Vierter 380/110-kV-Umspanner NBS
  - 13-10 Verstärkung Umspannwerke - Kurzschlussfestigkeit
2. Die Änderung des Projekts 11-8 „Netzraum Weinviertel“ wird nicht genehmigt. Das Projekt wird in der mit Bescheid vom 29.11.2012 (Netzentwicklungsplan 2012) genehmigten Form weitergeführt.
  3. Der Netzentwicklungsplan bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

## II. Begründung

### II.1. Rechtliche Grundlagen

Übertragungsnetzbetreiber sind gemäß § 40 Abs 1 Z 16 iVm § 37 Abs 1 EIWOG 2010 verpflichtet, jährlich einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vor der Erlassung des Genehmigungsbescheides hat die Regulierungsbehörde nach § 38 Abs 2 EIWOG 2010 Konsultationen zum Netzentwicklungsplan mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer durchzuführen. Sie hat das Ergebnis der Konsultationen zu veröffentlichen und insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf zu verweisen. Gemäß § 38 Abs 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 2009/714/EG gewahrt ist. Bestehen Zweifel an der Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, so hat die Regulierungsbehörde die Agentur zu konsultieren.

In materieller Hinsicht erfüllt der Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 einen dreifachen Zweck, nämlich die Information der Marktteilnehmern über die Errichtung und den Ausbau wichtiger Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren, die Auflistung aller bereits beschlossenen Investitionen und solcher Investitionen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, sowie die Vorgabe eines Zeitplans für alle Investitionsprojekte. Damit soll der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) und der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachgekommen werden.

Dem Netzentwicklungsplan sind gemäß § 37 Abs 4 EIWOG 2010 angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art 12 Abs 1 der Verordnung 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art 8 Abs 3 lit b der Verordnung 714/2009 zugrunde zu legen. Er hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines

hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu enthalten.

Bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans sind die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren. Diese haben umgekehrt dem Übertragungsnetzbetreiber auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung des Netzentwicklungsplans erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagendaten, Verbrauchsprognosen, Änderungen der Netzkonfiguration, Messwerte und technische sowie sonstige relevante Projektunterlagen zu geplanten Anlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Der Übertragungsnetzbetreiber kann unabhängig davon zusätzlich andere Daten heranziehen, die für den Netzentwicklungsplan zweckmäßig sind (§ 37 Abs 7 EIWOG 2010).

Gemäß § 37 Abs 6 EIWOG 2010 hat der Übertragungsnetzbetreiber insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben.

Rechtsfolgenseitig normiert § 38 Abs 4 EIWOG 2010, dass die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen sind. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar, dh dass sie im Kostenermittlungsverfahren nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifische Teuerungsrate unterliegen.

Gemäß Art 37 Abs 5 EIWOG 2010 kann die Regulierungsbehörde vom Übertragungsnetzbetreiber zu jedem Zeitpunkt die Änderung seines bereits vorgelegten und noch nicht genehmigten Netzentwicklungsplans verlangen. Anträge auf Änderung des zuletzt genehmigten Netzentwicklungsplans sind zulässig, sofern wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Beurteilung notwendig machen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass § 37 EIWOG, der wesentliche inhaltliche Vorgaben an den Netzentwicklungsplan enthält, größtenteils als Grundsatzbestimmung ausgestaltet ist. § 36 Bgld EIWG 2006 idF LGBl Nr 54/2012, § 42 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 idF LGBl Nr 86/2012, § 29a Oö Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 idF LGBl Nr 48/2012, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 idF LGBl Nr 14/2012, § 33a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 idF LGBl Nr 89/2011, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 idF LGBl Nr 134/2011 und § 41a Wiener

Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 idF LGBl Nr 44/2012 enthalten zu § 37 EIWOG 2010 weitestgehend wortgleiche Umsetzungsbestimmungen

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 idF LGBl Nr 10/2012, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes insbesondere auf die im Sinne des § 2 lit g Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs 2 lit g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Die bescheidmäßige Genehmigung des Netzentwicklungsplans stützt sich auf die unmittelbar anwendbare Bestimmung des § 38 EIWOG 2010, wobei in der Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die genannten Ausführungsgesetze Bedacht genommen wurde.

## **II.2. Verfahrensverlauf**

Austrian Power Grid AG (APG) beantragte mit Schreiben vom 30.8.2013, eingelangt am 2.9.2013, die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2014-2023 und die damit verbundene Anerkennung der Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 51 ff EIWOG 2010, ausgenommen der Kosten, die in Zusammenhang mit Projektverschiebungen bei APG anfallen. Im Antrag erläuterte APG, dass der Netzentwicklungsplan die erforderlichen Netzausbauprojekte im Übertragungsnetz von APG auf den Netzebenen 1, 2 und 3 im gesetzlich festgelegten zehnjährigen Planungszeitraum 2014-2023 umfasst. Überdies sei der Netzentwicklungsplan einer Konsultation durch die relevanten Marktteilnehmer unterzogen worden, bei der APG insgesamt fünf Rückmeldungen erhalten habe. Mit dem Antrag übermittelte APG den Netzentwicklungsplan 2014-2023 (Anlage ./1), Unterlagen zum Konsultationsverfahren (Anlage ./2), technische Unterlagen zu den Projekten (Anlage ./3) sowie den APG-Masterplan 2020 (Anlage ./4).

Der Genehmigungsantrag enthält neben 10 neuen Projekten (13-1 bis 13-10) auch 23 bereits im Netzentwicklungsplan 2012 mit Bescheid vom 29.11.2012 (V NEP 01/12) bzw im Netzentwicklungsplan 2011 mit Bescheid vom 16.12.2011, V NEP 01/11) genehmigten Projekten verschiedene Änderungen. Diese Änderungen werden von der Antragstellerin in der Begründung dargestellt und erläutert.

Am 10.9.2013 forderte die Behörde die Interessenvertretungen der Netzbenutzer auf, bis zum 1.10.2013 zum Netzentwicklungsplan Stellung zu nehmen. Es handelte sich dabei um Österreichs Energie, die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke, die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Landwirtschaftskammer Österreich, die Industriellenvereinigung,

den Verein für Konsumenteninformation, Erneuerbare Energie Österreich, den Bundesverband Photovoltaic Austria, Austria Solar, den Österreichischen Biomasseverband, die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich, Kleinwasserkraft Österreich, proPellets Austria und die ARGE Kompost & Biogas Österreich; diesen Organisationen wurde eine eigens von APG erstellte, um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Konsultationsversion Netzentwicklungsplans übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich übermittelte am 1.10.2013 eine Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan. Sie betont die Bedeutung des NEP auf Eigentümer etwaig betroffener Grundstücke sowie die positiven Effekte der Einbindung Betroffener in Bürgerbeteiligungsverfahren. Die Gewichtung der erneuerbaren Energieformen für die Notwendigkeit des Netzausbaus erscheint der Landwirtschaftskammer Österreich im Vergleich etwa zu den Themen des besseren Anschlusses an das europäische Stromnetz zum Zweck verstärkten Handelns oder „Smart Grids“ überbewertet. Die dargelegten Gründe seien nur eingeschränkt geeignet, das Erfordernis des Netzausbaues für künftige Herausforderungen in der geplanten Form letztlich schlüssig und zwingend darzulegen. Da die Errichtung neuer Strominfrastruktureinrichtungen beinahe ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlichem Grundeigentum erfolge, seien insbesondere bei vorwiegender Nutzung der Infrastrukturleitungen für Handelszwecke im europäischen Verbundnetz neue Ansätze zur Entschädigungsabgeltung zu entwickeln. Der derzeitige Ansatz, wonach nur die objektiv für das Grundeigentum entstehenden Nachteile zu entschädigen seien, erscheine durch die Zielsetzungen zum Stromhandel einer grundlegenden Überarbeitung zu bedürfen. Daher seien die gesetzlichen Regelungen dahingehend anzupassen, dass eine Umsatzbeteiligung am Erlös aus derartigen Geschäftstätigkeiten für betroffene Grundeigentümer eingeführt werde. Überdies wird die Regulierungsbehörde aufgefordert, in ihren Bescheiden festzuhalten, dass eine Genehmigung der Netzentwicklungspläne keine Prüfung der materienrechtlich zuständigen Behörde ersetzt oder dieser Prüfung der Behörde nicht vorgeht. Es sei ausschließlich von der zuständigen Behörde im Detail zu prüfen, ob ein konkretes, zur Genehmigung eingereichtes Einzelprojekt im öffentlichen Interesse gelegen ist und ob insbesondere eine technische Notwendigkeit gegeben ist. Bei der Projektierung der Leitungstrassen sei auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

Darüber hinaus spricht sich die Landwirtschaftskammer Österreich im Hinblick auf die unter Punkt 1.6 (Seite 17f) des Netzentwicklungsplan angeführten Hemmnisse durch unterschiedliche legislative Rahmenbedingungen gegen Korridorsicherungen oder sonstigen Ausdünnungen von Genehmigungsverfahren beim Netzausbau aus, da Korridorvorgaben eine qualitätsvolle Gesamtschau in der Planung sowie weiters in der Genehmigung des konkreten Netzausbaus verhinderten. Eine Aushöhlung von Genehmigungsverfahren, die zu einer Benachteiligung von Grundbesitzern und Anrainern führe werde strikt abgelehnt ebenso wie die Forderung der APG, dass ihre Vorhaben als bundesweite Anliegen von öffentlichem Interesse bezeichnet werden könnten. Ebenso kritisch oder ablehnend steht die Landwirtschaftskammer Österreich den von APG geäußerten Verbesserungswünschen etwa

hinsichtlich verfahrenstechnische Gleichstellung des Übertragungsnetzes mit Straße und Schiene, der Sicherung und Freihaltung von Bestandstrassen und Planungskorridoren, einem erleichterten Genehmigungsverfahren für das Upgrade von bestehenden Übertragungsleitungen sowie einer Klarstellung des öffentlichen Interesses der Projekte im Netzentwicklungsplan gegenüber.

Zudem weist die Landwirtschaftskammer darauf hin, dass bei jedem Projekt die Notwendigkeit und verstärkt mögliche Alternativen durch den Projektwerber, die Regulierungsbehörde und die Genehmigungsbehörden genauestens geprüft werden sollten und Ressourcenverbrauch und die Belastung von Bevölkerung, Landschaft und Bewirtschaftung auf ein geringstmögliches Maß zu beschränken seien. Sofern die Prüfungskompetenz der Behörde dafür nicht ausreicht, sollte die Genehmigung auch keine Festlegungen über die konkrete Art der technischen Ausführung (Kabel, Freileitung) umfassen.

Bei den Ausbaumaßnahmen im Zusammenhang mit den Projekten 11-11- und 11-21 (Punkt 4.4.8 und 4.4.17.) seien aufgrund der erdschlussstromkompensierenden Netzbetriebsweise die Voraussetzungen zu schaffen, die 110 kV-Netze in mehrere Netzteile aufzutrennen und dadurch die Integration von Kabelverbindungen grundsätzlich zu ermöglichen. Damit komme bei einem weiteren Netzausbau die am besten geeignete und verträgliche Technologieform (Freileitung, Kabel) zur Anwendung.

Zum Projekt 12-10 (Punkt 4.4.31 und 4.5.1.) merkt die Landwirtschaftskammer Österreich an, dass speziell ältere Freileitungen vergleichsweise geringe Bodenabstände zu den Leiterseilen und damit geringe lichte Durchfahrtshöhen aufweise. Dies erschwere die Nutzung der Grundstücke massiv oder mache den Einsatz bestimmter Maschinen unmöglich. Soweit leitungsbautechnische Maßnahmen gesetzt würden, seien diese so auszuführen, dass die lichten Durchfahrtshöhen den Erfordernissen der Region angepasst werden. Diese Ausführungen träfen auch auf allfällige Neubau- oder Ersatzneubauprojekte von Freileitungen zu.

Auch die Bundesarbeitskammer (in der Folge: BAK) übermittelte am 1.10.2013 eine Stellungnahme. Darin begrüßt sie die Vorlage eines langfristigen Netzentwicklungsplanes, da damit wichtige langfristige Investitionsprojekte aufgezeigt würden. Die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit sowie weiteren Investitionsbedarf könne nur durch die Energie-Control Austria endgültig vorgenommen werden. Die Bundesarbeitskammer ersucht die Regulierungsbehörde um eine detaillierte Prüfung der vorgelegten Projekte, insbesondere der Projekte 4.4.20 (Projekt Nr. 11-24) und 4.4.19 (Projekt Nr. 11-23) daraufhin, ob die beantragte Verschiebung um ein Jahr Relevanz für die Beurteilung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit dieser Investitionen haben bzw sonstige zusätzliche Kosten verursachen könnten.

Sie regt weiters an, ein besonderes Augenmerk auf eine Koordination zwischen dem Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen (die mit Geldern der Stromverbraucher öffentlich gefördert werden) und der dafür notwendigen Netzinfrastruktur zu legen. Die BAK erachtet die Erarbeitung einer umfassenden, koordinierten Strategie für den zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien mit Berücksichtigung der dafür erforderlichen Netzinfrastruktur, Versorgungssicherheit sowie der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen als dringend erforderlich.

Die Realisierung des Netzausbaus hänge auch wesentlich von der Erteilung der notwendigen Genehmigungen ab. Zwar bedürfe es hier einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, allerdings dürften nicht Umweltschutz, Bürger- und Anrainerrechte oder Grundrechte eingeschränkt werden. Hier seien verstärkt technische Möglichkeiten zu nützen, um die Kapazitäten bestehender Netze zu erhöhen und so einen Neubau von Netzen zu vermeiden. Positiv sieht die BAK die Bemühungen der APG um Anerkennung strategisch relevanter Energieinfrastrukturprojekte als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“ im Rahmen der Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur (VO (EU) Nr 347/2013), da dies zu einer Reduktion der Investitionskosten führen kann.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen forderte die Behörde die Antragstellerin am 31.10.2013 auf, ergänzende Informationen sowie Erläuterungen zu einzelnen Projekten beizubringen.

APG übermittelte am 19.11.2013 eine Stellungnahme zu den Ergänzungsaufforderungen.

### **II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

APG ist Übertragungsnetzbetreiber und in weiterer Folge für den Bereich, der durch das von APG betriebene Übertragungsnetz abgedeckt wird, auch Regelzonenführer.

APG beantragte am 30.8.2013 die Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2013, welcher 11 Investitionsprojekte für den Zeitraum 2013 bis 2022 sowie 23 gegenüber den Netzentwicklungsplänen 2011 und 2012 geänderte Projekte enthält. Nach Aufforderung durch die Behörde übermittelte APG am 19.11.2013 ergänzende Ausführungen zu den eingereichten Projekten.

Die Bundesarbeitskammer und die Landwirtschaftskammer Österreich nahmen zum Netzentwicklungsplan Stellung.

## II.4. Rechtliche Beurteilung

### II.4.a. Allgemeines

Der in § 37 Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 geforderte Zeitplan für alle Investitionsprojekte ergibt sich aus den bei den einzelnen Projekten angegebenen „Weiteren Statusdetails“ sowie dem jeweils angeführten Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

### II.4.b. Technische Notwendigkeit, Angemessenheit und Verfügbarkeit (Versorgungssicherheit)

APG beschreibt für jedes Projekt den Auslöser und die technische Notwendigkeit; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSv § 37 Abs 5 EIWOG 2010.

Wie in Punkt 1.3 des Netzentwicklungsplans erläutert, werden die Projekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse, Netzanschluss- bzw. Netzverbundprojekte sowie spezifische Erweiterungsprojekte eingeteilt. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden (strategischen) Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen in Kooperation mit Universitäten erstellt wird. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf den APG-Masterplan 2020. Bei der zweiten Kategorie resultieren die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (Netzabstützungen von Verteilernetzen, Netzanschlüsse von Kraftwerken etc) der Marktteilnehmer. APG gibt an, jene Projekte in den Netzentwicklungsplan aufgenommen zu haben, für die bereits eine abgeschlossene Grundsatzvereinbarung oder ein Errichtungsvertrag besteht oder bis Ende 2013 unterfertigt werden. Die dritte Gruppe bilden Investitionen zum Ersatzneubau von Leitungen bzw. die Leistungserhöhung/Optimierung von Betriebsmitteln, z.B. im Zuge eines lebensdauerbedingten Austausches.

Dem Netzentwicklungsplan beigelegt wurde der APG Masterplan 2020, Stand Februar 2011. Darin werden in umfangreichen Berechnungen und Untersuchungen unter Einbeziehung von TU Graz und TU Wien die Auslöser, Notwendigkeiten und Ziele der untersuchten Projekte dargelegt. Berücksichtigt werden dabei Verbrauchs- und Erzeugungsentwicklungen im eigenen Netz sowie im gesamten ENTSO-E Synchronbereich „Continental Europe“. Zusätzlich wird für einzelne Projekte auf den europäischen 10-Jahresnetzentwicklungsplan der ENTSO-E verwiesen. Am 28. November 2013 wurde der Masterplan 2030 öffentlich präsentiert. Dieser bildet noch nicht die Grundlage für den diesjährigen Netzentwicklungsplan, in einer ersten Analyse konnte jedoch festgestellt werden, dass die Annahmen realistisch, gut untermauert und breit diskutiert sind. Die Hauptaussagen des Masterplan 2020 werden durch den neuen Masterplan bestätigt. Der neue Masterplan

liefert damit eine weitere Grundlage für die Notwendigkeit der Umsetzung der Projekte in der Kategorie Projekte im nationalen bzw. europäischen Interesse im NEP 2013.

Die Ausbauprojekte werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Elektrizitätsmarkt und politische Ziele (z.B. Erhöhung des Anteiles Erneuerbarer Energien bei der Energieerzeugung) bewertet bzw. das Risiko bei Nichtumsetzung (zB Netzengpässe, Sicherung der Versorgung) erläutert.

Die Netzanschluss- bzw. Netzverbundprojekte werden von Netzbenutzern im Wege von Anfragen auf Netzanschluss, Netzzugang/Netzverbund oder Netzkooperation angestoßen und in den Netzentwicklungsplan übernommen, sofern bereits eine Grundsatzvereinbarung oder ein Errichtungsvertrag für das Projekt besteht. Diese Projekte werden gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen von APG entsprechend geprüft.

Die von APG durchgeführte Konsultation ergab kleinere Änderungen bei Projektbeschreibungen, die direkt in den Netzentwicklungsplan übernommen wurden (vgl. dazu Anlage .1/2 zum Antrag sowie unten Punkt II.4.e). In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf (dazu unten Punkt II.4.f).

Die Änderungen der Projekte 11-6, 11-7, 11-9, 11-11, 11-12, 11-13, 11-14, 11-16, 11-17, 11-19, 11-22, 11-23, 11-24, 12-1, 12-3-, 12-5, 12-6-, 12-7, 12-8, 12-13, 12-14 und 12-15 gegenüber dem Netzentwicklungsplan 2011 betreffen im Wesentlichen Änderungen in der Kostenplanung sowie Änderungen in der zeitlichen Umsetzung (Inbetriebnahme).

Die Änderung des Projekts 11-8 konnte nicht genehmigt werden: Das Projekt sieht die Verstärkung einer bestehenden 220-kV Freileitung sowie die Errichtung neuer Umspannwerke im nord-östlichen Weinviertel vor, um den Abtransport von Energie aus im Ausbau befindlichen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Im Vergleich zu der mit Netzentwicklungsplan 2012 genehmigten Version des Projekts 11-8 hat sich im vorliegenden Antrag das Datum der Inbetriebnahme nach hinten verschoben und sind die Gesamtkosten des Projekts signifikant gestiegen. Auf Anfrage der Behörde vom 31.10.2013 legte die Antragstellerin die Hintergründe und die grundsätzliche Notwendigkeit des Projekts zwar nachvollziehbar näher dar, mangels ausreichender Sicherheit bezüglich Projektumfang und der damit verbundenen Kosten entzieht sich die Änderung des Projekts 11-8 jedoch einer vollständigen Bewertung nach den Kriterien gemäß § 37 EIWOG 2010 (sowie der oben genannten Ausführungsbestimmungen), insbesondere der Angemessenheit sowie der Wirtschaftlichkeit. Insofern war daher der Genehmigungsantrag abzuweisen (Spruchpunkt 2). Das Projekt 11-8 wird in der mit Bescheid vom 29.11.2012 genehmigten Form weitergeführt. Davon unberührt ist die Anerkennung tatsächlich angefallener angemessener Kosten im Rahmen des Kostenermittlungsverfahrens nach § 48 EIWOG 2010.

Neu eingereicht wurde Projekt 12-10 (Punkt 4.5.1.), das an Projekt 12-10 (Punkt 4.4.3.1) anschließt. Ziel der Projekte ist Sicherstellung der Dauerbelastbarkeit der Leitungssysteme, die jahresdurchgängig und ohne Einschränkung bis zum thermischen Grenzstrom zur Verfügung stehen sollen. Die bereits im NEP 2012 genehmigten Verstärkungen von Leitungssystemen befinden sich heuer bereits teilweise in Umsetzung bzw sind die im NEP 2012 als Vorprojekte genehmigten Verstärkungen an Leitungssystemen im neu eingereichten Projekt 12-10 (4.5.1.) als Umsetzungsprojekte enthalten.

Die Projektänderungen bzw neu eingereichten Projekte sind im Antrag vom 30.8.2012 sowie in der am 19.11.2013 übermittelten Stellungnahme aus Sicht der Behörde nachvollziehbar dargelegt und ausreichend begründet.

#### *II.4.c. Wirtschaftlichkeit der Investitionen*

Festzuhalten ist zunächst, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf der Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010).

Zur Kostenplanung erläutert APG unter Punkt 4.1.4 des Netzentwicklungsplans, dass die Kosten in Vorprojekte und Umsetzungsprojekte untergliedert werden. Für alle Projekte werden Kostenbeiträge Dritter separat ausgewiesen; darunter fallen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte sowie Förderungen.

Um eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen zu ermöglichen, übermittelte APG eine Aufstellung von Kostenannahmen (Schätzkosten) für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen und die Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken.

Unter Berücksichtigung aller vorgelegten Unterlagen scheinen die im Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten. Insbesondere wird dabei zu prüfen sein, ob die vorgesehenen Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte im Sinne der Kostenverursachungsgerechtigkeit

eine angemessene Beteiligung der von den jeweiligen Projekten betroffenen Netzbenutzer sicherstellen.

APG ist hinsichtlich der konkreten Planung auf Angaben jedes einzelnen Projektpartners angewiesen. Verzögerungen von Projekten haben direkte Auswirkungen auf den NEP, die anderen darin dargestellten und zur Genehmigung vorgelegten Projekte und die mit den Projekten verbundene Planung von Ressourcen bei APG (Eigen- und Fremdleistungen).

#### *II.4.d. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan*

Die Beurteilung des eingereichten Netzentwicklungsplanes erfolgt in Abstimmung mit dem ACER Projektteam Netzentwicklung. Die Planung von Projekten von nationalem und internationalem Interesse erfolgt in Abstimmung mit benachbarten und betroffenen Übertragungsnetzbetreibern und damit in Übereinstimmung mit dem europäischen Interesse eines koordinierten Netzausbaus. Die Projekte von europäischem Interesse sind mit einem Verweis auf die jeweilige Stelle im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan versehen. Neue Projekte werden in den Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene entsprechend eingebracht. Insgesamt steht somit der eingereichte Netzentwicklungsplan im Einklang mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan.

#### *II.4.e. Konsultation der Marktteilnehmer durch APG*

Wie oben unter Punkt II.2 dargestellt, hat die Antragstellerin Marktteilnehmer schriftlich zum Netzentwicklungsplan konsultiert und diesen auch auf ihrer Homepage veröffentlicht. Aus Anlage /2 ist ersichtlich, dass die KNG Netz GmbH, die Wien Energie Stromnetz GmbH, Salzburg Netz GmbH, Netz Oberösterreich GmbH und Verbund Hydro Power AG Stellung genommen haben. Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ist aus Sicht der Behörde in Anlage /2 ausreichend dokumentiert. Das Erfordernis der Konsultation gemäß § 37 Abs 5 EIWOG 2010 ist damit erfüllt.

#### *II.4.f. Konsultation der Interessenvertretungen durch die Regulierungsbehörde*

Zur oben erwähnten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich ist anzumerken, dass die Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde nicht der Genehmigung nach sonstigen, insbesondere umweltrechtlichen Rechtsvorschriften (Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgreift. Auch eine Abwägung und Beurteilung des öffentlichen Interesses einzelner Projekte oder die Anwendung von Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bescheids, ebensowenig wie die konkrete technische Ausführung. Dies trifft auch auf die von der Landwirtschaftskammer kritisierten Wünsche der APG etwa hinsichtlich verfahrenstechnischer Gleichstellung des Übertragungsnetzes mit Straße und Schiene, der Sicherung und Freihaltung von Bestandstrassen und Planungskorridoren, einem erleichterten

Genehmigungsverfahren für das Upgrade von bestehenden Übertragungsleitungen sowie einer Klarstellung des öffentlichen Interesses der Projekte im Netzentwicklungsplan zu. Dies gilt etwa auch für die Anmerkungen zum Projekt 12-10 (Punkt 4.4.10 „(n-1) Optimierung Leitungen) im Hinblick auf die Bodenabstände von Freileitungen: Diese Frage wird im Rahmen des UVP-Verfahrens oder sonstiger behördlicher Genehmigungsverfahren zu untersuchen sein. Geprüft wird gemäß § 38 Abs 1 EIWOG 2010 allerdings die technische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte insgesamt, siehe dazu unten II.4.b und II.4.c.

Zu Projekt 11-11 und 11-21 ist anzumerken, dass Entscheidungen zur Betriebsweise des Verteilernetzes beim Verteilernetzbetreiber liegen und nur jene Projekte zu Netzabstützungsmaßnahmen in den Netzentwicklungsplan des Übertragungsnetzbetreibers aufgenommen werden, die von dem Verteilernetzbetreiber eingereicht werden.

Zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer hält die Behörde fest, dass die vorgelegten Projekte nach den gesetzlichen Vorgaben im Detail geprüft wurden, wobei auch der für den Ausbau von Ökostrom-Erzeugungsanlagen notwendigen Netzinfrastruktur Rechnung getragen wurde. Die Aufteilung und Überwälzung der Kosten auf die einzelnen Netzebenen ist Sache der Kostenermittlung gemäß § 48 EIWOG 2010 bzw. der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 49 EIWOG 2010. Als Amtspartei verfügt die Bundesarbeitskammer dabei über ein umfassendes Auskunfts-, Einsichts- und Beschwerderecht.

Zu den Projekten 11-23 und 11-24 wird durch die von der Antragstellerin nachvollziehbar begründete Verschiebung der Projekte um ein Jahr keine Neu Beurteilung des Projekts erforderlich, da die geringfügige Verschiebung von einem Jahr an der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen nichts zu ändern vermögen.

Die Ergebnisse der von der Regulierungsbehörde durchgeführten Konsultation werden im Internet veröffentlicht (<http://www.e-control.at>).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) angefochten werden. Die Beschwerde ist mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes zu versehen und jeweils mit € 240 zu vergebühren.

**Hinweis gem § 4 Abs 4 und § 5 Abs 6 VwGbk-ÜG:**

Ist dieser Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch, und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese gelten als rechtzeitig erhoben. Die Revision ist unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Ist der Bescheid gegenüber mindestens einer beteiligten Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde an Verfassungs- bzw Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden und gelten als rechtzeitig erhoben.

Bei derartigen Bescheiden sind die Rechtsfolgen des § 2 Abs 1 VwGbk-ÜG mit der Maßgabe zu beachten, dass ein Rechtsmittel zu dem in § 2 Abs 3 VwGbk-ÜG maßgeblichen Zeitpunkt möglich ist.

**IV. Gebühren**

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 02.12.2013

Der Vorstand

  
DI Walter Boltz  
Vorstandsmitglied

  
DI (FH) Mag. (FH) Martin Graf, MBA  
Vorstandsmitglied

Beilage /1: Netzentwicklungsplan 2013 (Planungszeitraum 2014-2023)

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb